

## GEGEN EMPFANGSBEKENNTNIS

Firma  
Pulcra Chemicals GmbH  
z.Hd. des Geschäftsführers  
Dr. Yusuf Aktalay  
Isardamm 79-83  
82538 Geretsried

Beate Engesser-Schwarz

**Untere Immissionsschutzbehörde**

Telefon: [08041] 505-308

Telefax: [08041] 505-138

E-Mail: beate.engesser-schwarz@lra-toelz.de

Hausanschrift siehe unten links.  
Sie finden mich in Zimmer 2.074

Unser Zeichen (bitte stets angeben) Ihr Zeichen  
35.101-01.02 Eng  
22-IA 2013/0911

Ihr Schreiben vom  
01.10.2013

Bad Tölz, den  
12.06.2014

### **Immissionsschutzrecht;**

**Firma Pulcra Chemicals GmbH, Isardamm 79-83, 82538 Geretsried;**

**Änderung der bestehenden Lagerung von Ethylenoxid und Propylenoxid (EO/PO);**

**Genehmigung nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz – BImSchG -**

### Anlagen:

- 1 Antrags- und Plansatz (1 Ordner)
- 1 Mappe Formulare (Baubeginnsanzeige etc.)
- 1 Kostenrechnung

Das Landratsamt Bad Tölz-Wolfratshausen erlässt folgenden

### **Bescheid:**

#### **1 Genehmigung nach § 16 BImSchG**

Die Firma Pulcra Chemicals GmbH, Isardamm 79-83, 82538 Geretsried, erhält nach Maßgabe nachfolgender Nebenbestimmungen die immissionsschutzrechtliche Genehmigung für die Änderung ihrer Anlage zur Herstellung von Textilhilfsmitteln durch die Errichtung und den Betrieb eines zusätzlichen Lagerbehälters für Ethylenoxid, für die Umbelegung der vorhandenen Lagerbehälter sowie die Erweiterung der Lagerkapazität von EO und PO auf dem Grundstück Fl.-Nr. 230, Gemarkung Geretsried.

Die Genehmigung ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von dieser Genehmigung eingeschlossen werden.

## 2 Planunterlagen

Dieser Genehmigung liegen die nachfolgend genannten Unterlagen nach Maßgabe der von den Gutachtern vorgenommenen Änderungen und Ergänzungen zugrunde:

- 2.1 Antrag auf immissionsschutzrechtliche Genehmigung vom 23.09.2014
- 2.2 Kurzbeschreibung des Vorhabens vom 23.09.2014
- 2.3 Anlagen- und Betriebsbeschreibung (Stand 28.05.2014)
- 2.4 RI-Fließbild des EO/PO-Tanklagers (Stand 11.07.2013)
- 2.5 Anlagedaten / Technische Betriebseinrichtungen (Stand 23.09.2013)
- 2.6 Darstellung des Produktionsverfahrens und der Stoffbilanz (Stand 23.09.2013)
- 2.7 Übersicht Abfälle als gehandhabte Stoffe (Stand 23.09.2013)
- 2.8 Angaben zu Emissionen (Stand 23.09.2013)
- 2.9 Gutachten zum Immissionsschutz vom 25.03.2014 von Bayer Technology Services
- 2.10 Angaben zu Lärmemissionen und –immissionen (Stand 23.09.2013)
- 2.11 Angaben zu Sicherheitsvorkehrung / Störfall (Stand 23.09.2013)
- 2.12 Angaben zur Abfallbeseitigung (Stand 23.09.2013)
- 2.13 Antrag auf Baugenehmigung vom 31.07.2013 mit Baubeschreibung
- 2.14 Lageplan / Auszug aus dem Katasterkartenwerk, M 1:5000 (Stand 10.03.2011)
- 2.15 Lageplan mit baulicher Nutzung nach dem FNP, M 1:1000 (Stand 18.01.2013)
- 2.16 Maschinenaufstellungsplan, M 1:100 (Stand 10.07.2013)
- 2.17 Brandschutznachweis vom Ing.-Büro Edbauer (Stand 08.08.2013)
- 2.18 Statische Berechnung vom Ing.-Büro Edbauer (Stand 22.07.2013)
- 2.19 Angaben zum Arbeitsschutz (Stand 23.09.2013)
- 2.20 Angaben zur Wasserwirtschaft mit Anzeige einer Anlage zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen nach WHG (Stand 23.09.2013)
- 2.21 Gutachten zur UVP-Vorprüfung vom 25.02.2014 von Bayer Technology Services und
- 2.22 Baumbestandsplan M 1:200 (Stand 17.12.2013)
- 2.23 Sicherheitsbetrachtung Tanklager (Übernahme und Lagerung von EO/PO) vom 19.07.2013 von Bayer Technology Services
- 2.24 Gutachten zum Schutz vor Eingriffen Unbefugter vom 17.02.2014 von Bayer Technology Services
- 2.25 Gegenüberstellung aktuelle und geplante Lagersituation hinsichtlich Emissionen, Abfällen und Sicherheit (Stand 20.09.2013)
- 2.26 Ausbreitungsberechnung EO – 2 Szenarien, jeweils vom 19.09.2013 von Bayer Technology Services
- 2.27 Betrachtung der Auswirkungen von EO- und PO-Freisetzungen nach Ansprechen von Sicherheitsventilen vom 23.05.2014 von Bayer Technology Services
- 2.28 Gutachten zum Lärmschutz vom 01.07.2013 von Müller BBM
- 2.29 Sicherheitsdatenblätter für Ethylenoxid, Propylenoxid und Schwefelsäure 20%
- 2.30 RI-Fließbild AGW1-Ethylenoxidadsorption (Stand 21.05.2013)
- 2.31 Ex-Schutzzonenplan M 1:100 (Stand 10.07.2013)
- 2.32 Angaben zum Minimierungsgebot

Sie sind nur insoweit verbindlich, als sie die in Nr. 1 dieses Bescheides genehmigte Maßnahmen behandeln und nicht in Widerspruch zu den Bestimmungen der nachfolgenden Nr. 3 stehen.

Die Unterlagen Nrn. 2.1 bis 2.13, 2.16, 2.19 bis 2.24, 2.26 bis 2.28, 2.30 und 2.31 sind mit Genehmigungsvermerk des Landratsamtes Bad Tölz-Wolfratshausen vom 12.06.2014 versehen; sie sind Bestandteil dieses Bescheides.

### 3 Nebenbestimmungen

#### 3.1 Genehmigungsumfang

- Erweiterung der Lagerkapazität von Ethylenoxid auf ■■■ m<sup>3</sup>
- Errichtung eines neuen erdgedeckten Lagertanks für EO
- Erweiterung der Lagerkapazität von Propylenoxid auf ■■■ m<sup>3</sup>
- Abbau der Messvorlagen
- Installation eines Plattenwärmetauschers zur Kühlung des gelagerten Ethylenoxids

#### 3.2 Immissionsschutz

##### 3.2.1. Maßnahmen zur Verhinderung von Störfällen

- 3.2.1.1 Angelieferte Eisenbahnkesselwagen müssen unmittelbar - spätestens am gleichen Arbeitstag - in die dafür vorgesehenen Lagertanks übernommen werden; dazu ist vom Betreiber eine organisatorische Anweisung zu erstellen.
- 3.2.1.2 Verhinderung der Kontamination von Ethylenoxid vor allem durch Installation von Rückströmsicherungen.
- 3.2.1.3 Lagerung von Ethylenoxid unter Stickstoffüberlagerung bei niedrigen Temperaturen (< 20 °C).
- 3.2.1.4 Erkennen einer beginnenden Polymerisation durch Temperaturüberwachung inkl. Festlegung von Folgemaßnahmen.
- 3.2.1.5 **Vor Inbetriebnahme** der geänderten Tankanlage sind die in der Sicherheitsbetrachtung der Firma Bayer Technology Services „Übernahme und Lagerung von Ethylenoxid und Propylenoxid“, Bericht-Nr. 20130704\_A3\_Pulcra-EO,PO-Lageranlage vom 19.07.2013 (Bestandteil der Antragsunterlagen) genannten Maßnahmen funktionstüchtig umzusetzen. Die Umsetzung der Maßnahmen ist von einem Sachverständigen zu prüfen und schriftlich zu bestätigen. Die schriftliche Bestätigung des Sachverständigen ist dem Landratsamt Bad Tölz Wolfratshausen **vor Inbetriebnahme** vorzulegen.
- 3.2.1.6 **Vor Inbetriebnahme** der geänderten Tankanlage sind der Sicherheitsbericht, sowie das Konzept zur Verhinderung von Störfällen und das Sicherheitsmanagementsystem zu aktualisieren. Nach Aktualisierung ist der Sicherheitsbericht, das Konzept zur Verhinderung von Störfällen sowie das Sicherheitsmanagementsystem durch einen nach § 29a BImSchG anerkannten Sachverständigen **prüfen zu lassen**.

### 3.2.2. Maßnahmen zum Schutz vor Eingriffen Unbefugter

- 3.2.2.1 Ertüchtigung der Umzäunung des Geländes durch einen - soweit möglich - durchgängigen Überstiegschutz.
- 3.2.2.2 Absperrung der sensiblen Bereiche um den Dom-Schacht des neu zu errichtenden Tanks T005 sowie an den Abschnitten der EO- und PO-führenden Rohrleitungen, die einfach zugänglich bzw. manipulierbar sind.
- 3.2.2.3 Errichtung einer Einzäunung um die EO/PO-Entleerstation.

### 3.2.3. Luftreinhaltung

- 3.2.3.1 Installation einer Durchfluss- oder Drucküberwachung im Umpumpkreislauf mit Alarmierungsfunktion, um einen Ausfall des Wäschers (AGW 1) sofort zu erkennen.
- 3.2.3.2 Bestimmung der Säurekonzentration in **wöchentlichen** Abständen, um die notwendige Umsetzung zu Ethylen- bzw. Propylenglykol im Waschmedium sicherzustellen. Hierzu ist eine Betriebsanweisung zu erstellen. Die Überprüfung der Säurekonzentration ist zu dokumentieren.
- 3.2.3.3 Das Entspannen der Tanks sollte hinreichend langsam erfolgen (ggf. unter ständiger Beobachtung der FID-Messung), so dass ein Überfahren des Wäschers sicher vermieden wird. Das genaue Prozedere ist in einer Betriebsanweisung festzulegen.
- 3.2.3.4 Zur Förderung von Ethylen- und Propylenoxid sind ausschließlich technisch dichte Pumpen wie Spaltrohrmotorpumpen, Pumpen mit Magnetkupplung, Pumpen mit Mehrfach-Gleitringdichtung und Vorlage- oder Sperrmedium, Pumpen mit Mehrfach-Gleitringdichtung und atmosphärenseitig trockenlaufender Dichtung, Membranpumpen oder Faltenbalgpumpen zu verwenden.
- 3.2.3.5 Flanschverbindungen dürfen nur verwendet werden, wenn sie verfahrenstechnisch, sicherheitstechnisch oder für die Instandhaltung notwendig sind. Für diesen Fall sind technisch dichte Flanschverbindungen entsprechend der Richtlinie VDI 2440 zu verwenden. Für Dichtungsauswahl und Auslegung der Flanschverbindungen sind Dichtungskennwerte nach DIN EN 13555 oder DIN EN 1591-2 zugrunde zu legen.  
Die Einhaltung einer spezifischen Leckagerate von  $10^{-5}$  kPa·l/(s·m) ist durch eine Bauartprüfung entsprechend Richtlinie VDI 2440 nachzuweisen.
- 3.2.3.6 Zur Abdichtung von Spindeldurchführungen von Absperr- oder Regelorganen, wie Ventile oder Schieber, sind
  - hochwertig abgedichtete metallische Faltenbälge mit nachgeschalteter Sicherheitsstopfbuchse  
oder
  - gleichwertige Dichtsysteme zu verwenden.Dichtsysteme sind als gleichwertig anzusehen, wenn im Nachweisverfahren entsprechend Richtlinie VDI 2440 die temperaturspezifischen Leckageraten eingehalten werden.

- 3.2.3.7 Die Befüllung der Tanks mit Ethylenoxid bzw. Propylenoxid hat mittels Gaspendingung zu erfolgen.  
Gaspendingssysteme sind so zu betreiben, dass der Fluss an organischen Stoffen nur bei Anschluss des Gaspendingensystems freigegeben wird und dass das Gaspendingensystem und die angeschlossenen Einrichtungen während des Gaspendingens betriebsmäßig, abgesehen von sicherheitstechnisch bedingten Freisetzungen, keine Gase in die Atmosphäre abgeben.
- 3.2.3.8 Probenahmestellen sind so zu kapseln oder mit solchen Absperrorganen zu versehen, dass außer bei der Probenahme keine Emissionen auftreten. Bei der Probenahme ist der Vorlauf zurückzuführen oder vollständig aufzufangen.
- 3.2.3.9 Durch geeignete Maßnahmen, wie Betrieb von Überwachungs- und Regeleinrichtungen, ist sicherzustellen, dass Druckentlastungseinrichtungen an Druckbehältern (z.B. Sicherheitsventile) im bestimmungsgemäßen Betrieb der Anlage nicht ansprechen.

### **3.3 Abfallwirtschaft**

#### **3.3.1 Anfallende Abfälle**

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung umfasst den nachfolgend genannten Einsatzstoff/Abfallart:

AVV 06 01 01\* Schwefelsäure

Mit einem Sternchen (\*) gekennzeichnete Abfälle sind als gefährlich gemäß AVV eingestuft. Es ist deshalb ein Entsorgungsnachweis zu führen und derartige Abfälle sind grundsätzlich der GSB GmbH anzudienen, es sei denn, die Zusammensetzung lässt eine Verwertung oder andere Beseitigung zu.

Die maximale Lagerdauer der Abfälle zur Lagerung wird auf ein Jahr befristet.

Die Aufnahme weiterer Abfallarten bzw. Abfallschlüssel bedarf der Abstimmung mit der Kreisverwaltungsbehörde.

#### **3.3.2 Abfallrechtliche Anforderungen**

- 3.3.2.1 Bei der Verwertung und Beseitigung von Abfällen sind grundsätzlich die abfallrechtlichen Anforderungen des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) samt den darauf basierenden Verordnungen (insbesondere Beförderungserlaubnisverordnung, Nachweisverordnung usw.) sowie des Bayerischen Abfallwirtschaftsgesetzes (BayAbfG) in der jeweils gültigen Fassung zu beachten.
- 3.3.2.2 Abfälle sind vorrangig zu vermeiden. Nicht zu vermeidende Abfälle sind, soweit technisch möglich und wirtschaftlich zumutbar, einer Verwertung zuzuführen. Nicht zu vermeidende und nicht zu verwertende Abfälle sind ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit zu beseitigen.
- 3.3.2.3 Bei der Klärung des Entsorgungsweges ist jeder einzelne Abfall für sich, das heißt getrennt nach Anfallort, zu betrachten. Dies gilt auch dann, wenn Abfälle, die an unterschiedlichen Stellen der Anlage anfallen, denselben Abfallschlüssel aufweisen.

- 3.3.2.4 Die anfallenden Abfälle sind in geeigneten Behältern nach Arten getrennt zu sammeln ("Vermischungsverbot") und so zum Transport bereitzustellen, dass sie unbefugten Personen ohne Gewaltanwendung nicht zugänglich sind und Beeinträchtigungen der Umwelt (z.B. Geruchsbelästigung, Wassergefährdung usw.) nicht eintreten können.

### 3.4 Baurecht / Grünordnung

- 3.4.1 Das Vorhaben (einschließlich Baugrubenaushub und evtl. Abbrucharbeiten) darf **erst begonnen** bzw. – wenn schon begonnen wurde – erst weitergeführt werden, wenn
- der **Baubeginn** dem Landratsamt (Baukontrolleur) mindestens 1 Woche vorher mit amtlich eingeführtem Vordruck **angezeigt** wurde.
  - der **geprüfte Nachweis über die Standsicherheit** einschließlich der Feuerwiderstandsdauer tragender Bauteile dem Landratsamt **vorliegt**.
  - Die **Bescheinigung Brandschutz I** (nach Art. 62 Abs. 4 Bayer. Bauordnung-BayBO- i. V. m. § 19 der Verordnung über die Prüffingenieure, Prüffämter und Prüfsachverständigen im Bauwesen –PrüfVBau-) eines Prüfsachverständigen über die Vollständigkeit und Richtigkeit des Brandschutznachweises dem Landratsamt **vorliegt**; der Brandschutz wurde vom Landratsamt nicht geprüft.
- 3.4.2 Das Vorhaben darf **erst genutzt werden, wenn**
- die **beabsichtigte Aufnahme der Nutzung** dem Landratsamt (Baukontrolleur) mindestens zwei Wochen vorher mit amtlich eingeführtem Vordruck **angezeigt** wurde.  
**Bei Verstoß** gegen diese Auflage wird ein **Zwangsgeld** von **200 €** zur Zahlung fällig.
  - die **Bescheinigung Brandschutz II** (nach Art. 77 Abs. 2 BayBO i. V. m. § 19 PrüfVBau) des Prüfsachverständigen über die ordnungsgemäße Bauausführung hinsichtlich des von ihm bescheinigten Brandschutznachweises dem Landratsamt **vorliegt**.
  - die **Bescheinigung** eines Prüfsachverständigen nach PrüfVBau über die **Wirksamkeit und Betriebssicherheit der sicherheitstechnischen Anlagen** (Lüftungsanlagen, CO-Warnanlagen, RA-Anlagen, selbsttätige Feuerlöschanlagen, BMA und Sicherheitsstromversorgung) dem Landratsamt (Baukontrolleur) **vorliegt**. Soweit Bescheinigungen bereits als Bestandteil der „**Bescheinigung II zum Brandschutz**“ aufgeführt sind, müssen diese nicht gesondert vorgelegt werden.

#### Hinweise:

Da der Prüfauftrag vom Landratsamt zu erteilen ist (siehe Art. 62 Abs. 3 BayBO), ist durch den Bauherrn Sorge zu tragen, dass prüffähige Unterlagen zum Standsicherheitsnachweis (2-fach) rechtzeitig vorgelegt werden.

Bei der getroffenen Wahl des Bauherrn, den Brandschutz durch einen Prüfsachverständigen bescheinigen zu lassen, sind die Belange der Feuerwehr durch diesen Sachverständigen zu würdigen; er ist auch verpflichtet, die Stellungnahme der Feuerwehrdienststelle (Kreisbrandrat) einzuholen.

### 3.5 Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

#### 3.5.1 Allgemeine Anforderungen

3.5.1.1 Die Bestimmungen der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe (Anlagenverordnung - VAWS - in der derzeit gültigen Fassung) sowie die TRwS 779 sind einzuhalten.

3.5.1.2 Die Errichtung, Instandhaltung, Instandsetzung und Reinigung der Anlage hat durch einen Fachbetrieb nach § 3 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (Übergangsverordnung des Bundes vom 31.03.2010) zu erfolgen.

#### 3.5.2 EO-Lagerbehälter

3.5.2.1 Der Behälter muss die Anforderungen des § 11 Abs. 3 VAWS erfüllen.

3.5.2.2 Der Behälter ist nach § 19 VAWS **vor Inbetriebnahme** und danach wiederkehrend durch einen Sachverständigen nach § 18 VAWS zu prüfen.

3.5.2.3 **Vor Inbetriebnahme** des Behälters ist die Eignung des Behälters nachzuweisen.

3.5.2.4 Die Rohrleitungen müssen folgende Anforderungen erfüllen:

F1 + R0 + I1 + I2

#### 3.5.3 PO-Lagerbehälter

3.5.3.1 Die Behälter müssen folgende Anforderungen erfüllen:

F2 + R2 + I1 + I2 oder

F1 + R3 + I1 + I2

3.5.3.2 Die Rohrleitungen müssen folgende Anforderungen erfüllen:

F1 + R1 + I1 + I2

#### 3.5.4 Abfüllplatz und Gleiswanne

3.5.4.1 Der Abfüllplatz und die Gleiswanne müssen folgende Anforderungen erfüllen:

F 2 + R 1 + I 0

3.5.4.2 Der Abfüllplatz, die Gleiswanne und die bestehende unterirdische Rohrleitung sind nach § 19 VAWS **vor Inbetriebnahme** und danach wiederkehrend durch einen Sachverständigen nach § 18 VAWS zu prüfen.

3.5.4.3 Die unterirdische Rohrleitung zum Abwassermisch- und ausgleichsbecken muss folgende Anforderungen erfüllen:

- Austretende wassergefährdende Stoffe müssen schnell und zuverlässig erkannt und zurückgehalten werden.
- Rückhalteeinrichtungen sind so zu gestalten, dass im Schadensfall austretende wassergefährdende Stoffe sicher in diese gelangen können.

- Die TRwS 130 ist zu beachten.

3.5.4.4 Die unterirdische Rohrleitung ist einer Druckprüfung nach Anhang 1 der VAWS zu unterziehen.

### **3.6 Bodenschutz**

Sofern sich im Verlauf des Bauvorhabens ein Verdacht auf Altlasten ergibt, z. B. aufgrund optischer oder geruchlicher Auffälligkeiten hinsichtlich Altablagerungen oder Altstandorten oder aufgrund sonstiger Hinweise auf Untergrundverunreinigungen, ist dies unverzüglich dem Landratsamt Bad Tölz–Wolfratshausen / Bodenschutz (Herr Schwaighofer, Tel. 08041/505-326 oder Frau Späth, Tel. 08041/505-364) und dem Wasserwirtschaftsamt Weilheim (Tel. 0881/182-0) anzuzeigen; Anzeigepflicht gemäß Art. 1 BayBodSchG. Ggf. ist die Aushubmaßnahme zu unterbrechen und der Aushub zwischenzulagern, z. B. in dichten Containern mit Abdeckung.

#### Hinweise:

Aufgrund der südöstlich des neu zu errichtenden Erdtanks festgestellten Bodenverunreinigungen (v. a. mit Mineralöl- sowie polycyclischen aromatischen Kohlenwasserstoffen) und deren unbekannter horizontaler Ausdehnung wird für die Aushubarbeiten dringend eine fachtechnische Begleitung durch ein den Anforderungen des § 18 Bundesbodenschutzgesetz entsprechendes Sachverständigenbüro empfohlen. Entsprechend belastetes Aushubmaterial ist fachgerecht zu entsorgen.

Im Hinblick auf etwaige Bombenblindgänger sind Erdarbeiten entsprechend umsichtig auszuführen. Bei einem Antreffen von Blindgängern ist dies unverzüglich der Polizei zu melden.

Sollten bei Einbau des Erdtanks verunreinigtes Grundwasser erschlossen und deshalb eine genehmigungspflichtige Bauwasserhaltung erforderlich werden, ist das abgepumpte Grundwasser vor Einleitung in die Kanalisation bzw. vor Wiederversickerung fachgerecht zu reinigen.

### **3.7 Naturschutz**

3.7.1 Die als Ersatz für die zu fällende Kiefer vorgesehenen zwei Waldkiefernssämlinge sollen spätestens in der Vegetationsperiode, die auf die Nutzungsaufnahme des Erdtanks folgt an ihren neuen Standort verpflanzt werden und dauerhaft erhalten werden.

3.7.2 Der Waldstreifen entlang des neuen unterirdischen Lagerstankstandorts ist dauerhaft zu erhalten und während des Baubetriebs z. B. mit einem Bauzaun zu sichern.

3.7.3 Die Abgrabungsarbeiten sind von der Seite der befestigten Fläche aus vorzunehmen.

3.7.4 Es ist zu prüfen, inwieweit die angrenzende Vegetation durch eine Spundwand besser geschützt werden kann. Auch der bestehende Gehölzaufwuchs und die Krautgrasschicht sind von Wert.



- 3.7.5 Gehölze für eine mögliche Nachpflanzung, müssen – soweit verfügbar - aus autochthoner Herkunft stammen. Das heißt, dass das Saatgut aus dem gleichen Herkunftsgebiet gewonnen sein muss, in dem der Bauort liegt, als auch, dass die Gehölze unter möglichst gleichartigen klimatischen Bedingungen wie am Bauort aufgezogen sein müssen. Die Forderung autochthoner Gehölze begründet sich dadurch, dass diese eine langfristig bessere Chance haben, sich zu entwickeln und das Planungsziel und das Ziel des Ausgleichs und des Ersatzes zu erfüllen. Über die Möglichkeit des Bezuges solcher Gehölze informiert das Merkblatt „Autochthone Pflanzen für Bayern“; abrufbar unter dem Internet-Link [http://www.autochthon.de/pdf/eab Broschuere 08.pdf](http://www.autochthon.de/pdf/eab_Broschuere_08.pdf) .

Hinweis:

Erfolgt die Fällung in der Zeit zwischen 01.03. und 30.09., dann ist von dem Verbotstatbestand nach § 39 Abs. 5 S. 2 Bundes-Naturschutzgesetz – BNatSchG - eine Befreiung nach § 67 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG zu beantragen.

### 3.8 Arbeitsschutz / Anlagensicherheit

#### 3.8.1 Druckgeräte; Bauart, Prüfung vor Inbetriebnahme

Der neu zu errichtende Lagertank für Ethylenoxid soll ein Volumen von ■ m<sup>3</sup> sowie einen max. Betriebsdruck von 10 bar haben. Damit ist dieser gemäß Art. 9 der Richtlinie 97/23/EG (Druckgeräterichtlinie) in Verbindung mit Anhang II dieser Richtlinie in die Kategorie IV (Diagramm I) einzustufen. Daraus ergeben sich folgende Anforderungen:

- 3.8.1.1 Der EO-Behälter ist einem Konformitätsbewertungsverfahren nach Anhang III der Druckgeräterichtlinie zu unterziehen. Nach erfolgreichem Abschluss dieses Verfahrens ist eine EG-Konformitätserklärung auszustellen und das CE-Kennzeichen zu vergeben.
- 3.8.1.2 Es ist ausreichender Schutz gegen Außenkorrosion des erdüberdeckten Lagerbehälters nachzuweisen, da den Antragsunterlagen keine genauen Daten über das Behältermaterial zu entnehmen sind. Der Behälter ist mit kathodischem Korrosionsschutz auszurüsten, wenn nicht nachgewiesen werden kann, dass er besonders korrosionsbeständig ist bzw. örtliche Gegebenheiten vorliegen, die eine Außenkorrosion ausschließen lassen.
- 3.8.1.3 Gemäß § 14 Abs. 1 der Betriebssicherheitsverordnung – BetrSichV – ist der EO-Lagertank einer Prüfung **vor Inbetriebnahme** durch eine zugelassene Überwachungsstelle zu unterziehen.
- 3.8.1.4 Innerhalb von **sechs Monaten nach Inbetriebnahme** ist durch die Antragstellerin eine sicherheitstechnische Bewertung durchzuführen, in der die Prüffristen für die wiederkehrenden Prüfungen festzulegen sind. Dabei dürfen die Höchstfristen des § 15 Abs. 5 BetrSichV nicht überschritten werden.
- 3.8.1.5 Die festgelegten Prüffristen sind durch eine zugelassene Überwachungsstelle überprüfen zu lassen.

- 3.8.2 Änderung der Tankbefüllung in den bisherigen EO-Tanks (T 1-3 in RI-Fließbild Nr. 881)
- 2.8.2.1 **Vor der Umbelegung** der EO-Tanks mit PO ist eine Prüfung nach § 14 Abs. 2 BetrSichV durch eine zugelassene Überwachungsstelle durchzuführen.
- 2.8.2.2 Die sicherheitstechnische Bewertung gem. § 15 Abs. 1 BetrSichV ist unter Berücksichtigung der geänderten Betriebsweise zu überarbeiten und anschließend einer zugelassenen Überwachungsstelle zur Überprüfung vorzulegen.
- 2.8.3 Explosionsschutz
- 3.8.3.1 In einem Explosionsschutzdokument nach § 6 BetrSichV sind die Explosionsgefährdungen zu ermitteln und einer Bewertung zu unterziehen. Darüber hinaus sind darin die getroffenen Schutzmaßnahmen zu dokumentieren, sowie die Einteilung in Zonen nach Anhang III der BetrSichV festzuhalten.
- 3.8.3.2 In explosionsgefährdeten Bereichen dürfen nur solche Betriebsmittel verbaut werden, die den Mindestanforderungen der Richtlinie 94/9/EG (ATEX-Produktrichtlinie) für die jeweilige Zone, Stoffgruppe und Explosionsgruppe entsprechen und für die eine EG-Konformitätserklärung vorliegt.
- 3.8.3.3 Sämtliche Geräte, Schutzsysteme sowie Sicherheits-, Kontroll- und Regelvorrichtungen im Sinne der Richtlinie 94/9/EG sind **vor Inbetriebnahme** von einer befähigten Person zu überprüfen.
- 3.8.3.4 **Vor der erstmaligen Nutzung** von Arbeitsplätzen in explosionsgefährdeten Bereichen muss die Explosionssicherheit der Arbeitsplätze einschließlich der vorgesehenen Arbeitsmittel und der Arbeitsumgebung sowie der Maßnahmen zum Schutz von Dritten überprüft werden. Sämtliche zur Gewährleistung des Explosionsschutzes erforderlichen Bedingungen sind aufrechtzuerhalten. Diese Überprüfung ist von einer befähigten Person durchzuführen, die über besondere Kenntnisse auf dem Gebiet des Explosionsschutzes verfügt. Das Ergebnis dieser Überprüfung ist zu dokumentieren und dem Explosionsschutzdokument beizulegen.
- 3.8.3.5 Die Betriebsmittel nach Richtlinie 94/9/EG sind **alle drei Jahre** einer wiederkehrenden Prüfung zu unterziehen.
- 3.8.4 Überwachungsbedürftige Anlagen – Allgemeines
- 3.8.4.1 Der Betreiber der Anlage hat der Regierung von Oberbayern - Gewerbeaufsichtsamt – **unverzüglich**
- jeden Unfall, bei dem ein Mensch getötet oder verletzt worden ist
  - jeden Schadensfall, bei dem Bauteile oder sicherheitstechnische Einrichtungen versagt haben oder beschädigt worden sind
- anzuzeigen (§ 18 Abs. 1 BetrSichV).
- 3.8.4.2 Wesentliche Änderungen an prüfpflichtigen Anlagenteilen sind anzuzeigen und vor der Wiederinbetriebnahme durch eine zugelassene Überwachungsstelle überprüfen zu lassen.

#### **4 Auflagenvorbehalt**

**Weitere Nebenbestimmungen** - auch in Abänderung zu dieser Genehmigung, insbesondere zur Abwehr von Gefahren, Nachbarbeeinträchtigungen und aus Gründen des Arbeits- und Immissionsschutzes sowie des Wasserrechtes **bleiben vorbehalten**.

#### **5 Erlöschen der Genehmigung**

Diese Genehmigung erlischt, wenn

- nicht innerhalb einer Frist von vier Jahren ab Rechtskraft dieses Bescheides mit der Errichtung oder dem Betrieb der Anlage begonnen worden ist,
- die Anlage während eines Zeitraumes von mehr als drei Jahren nicht mehr betrieben worden ist.

#### **6 Betriebseinstellung**

6.1 Bei der Betriebseinstellung einer Anlage oder einer Teilanlage ist entsprechend § 5 Abs. 3 BImSchG sicherzustellen, dass

- von der Anlage oder dem Anlagengrundstück keine schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorgerufen werden können,
- vorhandene Abfälle ordnungsgemäß und schadlos verwertet oder ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden und
- die Wiederherstellung eines ordnungsgemäßen Zustands des Betriebsgeländes gewährleistet ist.

6.2 Ein Stilllegungskonzept ist vom Betreiber der stillzulegenden Anlage rechtzeitig vorher zu erstellen und dem Landratsamt Bad Tölz-Wolfratshausen vorzulegen.

#### **7 Kostenentscheidung**

7.1 Die Firma Pulcra Chemicals GmbH, Isardamm 79-83, 82538 Geretsried, hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.

7.2 Die Gebühr für diesen Bescheid wird auf 6.045,00 € festgesetzt. Die Auslagen betragen 324,00 €.

#### **Gründe:**

I.

##### **1. Verfahrensablauf**

Die Firma Pulcra Chemicals GmbH betreibt eine Anlage zur Herstellung von Textilhilfsmitteln. Am 02.10.2013 reichte die Firma Pulcra Antragsunterlagen ein für die immissionsschutzrecht-

liche Genehmigung zur Änderung der bestehenden Tanklagerung von Ethylenoxid (EO) und Propylenoxid (PO).

Bei der Herstellung von Textilhilfsmitteln werden im großen Umfang nichtionische Tenside (Alkoxylate) eingesetzt. Diese werden durch chemische Umsetzung von EO und/oder PO mit chemischen Rohstoffen, wie z. B. Fettsäuren, Fettalkoholen oder Fettaminen hergestellt. Die Belieferung von EO und PO erfolgt mittels Bahnkesselwagen und die Lagerung in Tanks auf dem Produktionsgelände beim Gebäude 16. Zur Erhöhung der Versorgungssicherheit von EO und PO ist die Erweiterung der Tankkapazitäten für EO und PO geplant.

Mit der Erhöhung der Tankkapazitäten soll auch eine Erhöhung der Anlagensicherheit als auch eine Verbesserung der Immissionssituation erreicht werden.

Da EO und PO als krebserzeugend und giftig eingestuft sind, wurde von der Fa. Pulcra geprüft, ob der Ersatz der Stoffe durch andere Chemikalien möglich ist. Die Prüfung ergab, dass für die Herstellung von Wasch- und Textilhilfsmitteln unverzichtbar ist.

Die Unterlagen wurden während der Prüfung durch das Landratsamt und anderen beteiligten Trägern öffentlicher Belange mehrfach aktualisiert, zuletzt am 23.05.2014.

Im Zuge des Verfahrens holte das Landratsamt Stellungnahmen der Fachbehörden ein, deren Aufgabenbereiche durch das Vorhaben berührt sind. Dem Genehmigungsverfahren liegen folgende Stellungnahmen zugrunde:

- Stadt Geretsried  
Beschlussauszug des Bau- und Umweltausschusses vom 28.11.2013
- Gewerbeaufsichtsamt München-Land  
Stellungnahme vom 14.10.2013
- im Landratsamt
- Stellungnahme Umweltschutzingenieurin vom 15.05.2014
- Stellungnahme Abfallrecht vom 21.10.2013
- Stellungnahme des Kreisbauamtes vom 28.10.2013
- Stellungnahme Untere Naturschutzbehörde vom 26.03.2014
- Stellungnahme Fachkundige Stelle Wasserwirtschaft vom 21.01.2014
- Stellungnahme Bodenschutzrecht vom 27.03.2014
- Stellungnahme der Abteilung Humanmedizin vom 11.10.2013

Alle am Genehmigungsverfahren Beteiligten erklärten ihr grundsätzliches Einverständnis mit dem Vorhaben.

Da das beantragte Vorhaben in den Anwendungsbereich des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) fällt, wurde eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 3c Abs. 1 UVPG durchgeführt. Im Rahmen dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Diese Entscheidung ist gem. § 3a Satz 2, zweiter Halbsatz UVPG öffentlich bekannt zu machen.

## **2. Bei der fachtechnischen Beurteilung war dem Inhalt der Antragsunterlagen von folgendem Sachverhalt auszugehen:**

- a) Anlagen- und Verfahrensbeschreibung

Die momentane Lagerkapazität für EO beträgt insgesamt ■■■ m<sup>3</sup>, aufgeteilt auf ■■ Lagertanks à ■■ m<sup>3</sup>. PO wird in einem Tank mit ■■ m<sup>3</sup> Inhalt gelagert. Der Inhalt der Bahnkesselwagen wird mit Hilfe von Stickstoff in die Lagertanks gedrückt. Die Entlüftung der Tanks während der Befüllung erfolgt über einen Abgaswäscher.

Aus den Lagertanks wird EO bzw. PO mittels Stickstoff in insgesamt 10 Messvorlagen gedrückt. Die Dosierung von EO bzw. PO in die Reaktoren erfolgt mittels PLS (Prozessleitsystem).

Zukünftig soll EO in einem unterirdischen Lagertank mit einer Kapazität von ■■ m<sup>3</sup> gelagert werden. Die bisherigen ■■ Lagertanks für EO sollen dann zusätzlich für die Lagerung von PO genutzt werden, so dass die Lagerkapazität für PO auf insgesamt ■■ m<sup>3</sup> erhöht wird.

Die Befüllung der Tanks aus den Bahnkesselwagen soll künftig mit einer Entleerpumpe im Gaspindelverfahren erfolgen. Der Lagertank für EO wird ständig mit 6 bar Stickstoff überlagert.

Die Messvorlagen entfallen zukünftig. Die Lagertanks sind dann über Rohrleitungen mit den Reaktoren verbunden. Die Dosierung in die Reaktoren erfolgt mittels des Stickstoffüberdrucks in den Lagerbehältern. Die Überwachung der Dosierung erfolgt mittels PLS.

## b) Standort

Die Lagertanks für EO und PO befinden sich auf der Fl.-Nr. 230 Gemarkung Geretsried nördlich des Produktionsgebäudes 16. Dieser Bereich liegt nicht im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes. Im Flächennutzungsplan ist das Gebiet als Gewerbegebiet ausgewiesen. Südlich des Betriebsgeländes der Fa. Pulcra grenzt ein Wohngebiet an, das im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 18 „Dompfaffengebiet“ liegt. Östlich verläuft die Isar. Nordöstlich befinden sich Tennisplätze. Nordwestlich liegt ein Wohngebiet. Westlich grenzen weitere gewerbliche Nutzungen an. Das nächstgelegene Wohnhaus im Süden ist von der EO/PO-Tankanlage ca. 75 m entfernt.

## II.

Das Landratsamt Bad Tölz-Wolfratshausen ist zum Erlass dieses Bescheides gem. Art. 1 Abs. 1 c Bayer. Immissionsschutzgesetz (BImSchG) i.V.m Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) sachlich und örtlich zuständig.

### 1. Rechtsgrundlagen der Genehmigung

Nach § 4 BImSchG bedürfen Anlagen, die auf Grund ihrer Beschaffenheit oder ihres Betriebes in besonderem Maße geeignet sind, schädliche Umwelteinwirkungen hervorzurufen oder in anderer Weise die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft zu gefährden, erheblich zu benachteiligen oder erheblich zu belästigen, der Genehmigung.

Welche Anlagen unter die Genehmigungspflicht fallen, wird von der Bundesregierung durch Rechtsverordnung bestimmt (§ 4 Abs. 1 Satz 3 Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG). Hierzu ist die 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (4. BImSchV) ergangen.

Die EO- und PO-Lagertanks sind als Nebeneinrichtung zur Produktionsanlage (Gebäude 16) zu betrachten. Bei der Anlage handelt es sich um eine „Anlage zur Herstellung von Stoffen oder Stoffgruppen durch chemische Umwandlung in industriellem Umfang zur Herstellung von

sauerstoffhaltigen Kohlenwasserstoffen wie Alkohole, Aldehyde, Ketone, Carbonsäuren, Ester, Acetate, Ether, Peroxide, Epoxide“ nach der Nr. 4.1.2 des Anhanges der 4. BImSchV (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen) einzustufen. Desweiteren handelt es sich um eine IE-Anlage nach Art. 10 der RL 2010/75/EU.

Die Änderung der Tanklagerung unterliegt als wesentliche Änderung der bestehenden Anlage nach § 16 Abs. 1 Satz 1 BImSchG i.V.m. § 1 Abs. 1 und 2, § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 a) der 4. BImSchV i.V.m. der o.g. Nr. des Anhanges der 4. BImSchV der Genehmigungspflicht nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz.

Das Genehmigungsverfahren wurde nach den Bestimmungen des § 10 BImSchG i.V.m. der Neunten Verordnung zur Durchführung des BImSchG (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) durchgeführt. Das Vorhaben wurde amtlich bekannt gemacht und die Antragsunterlagen zur Einsichtnahme ausgelegt. Während der Auslegung und der anschließenden Einwendungsfrist bis 23.12.2013 wurden keine Einwendungen gegen das Vorhaben vorgebracht. Der Erörterungstermin konnte somit entfallen.

Nach § 5 Abs. 1 Satz 1 BImSchG sind genehmigungsbedürftige Anlagen so zu errichten und zu betreiben, dass zur Gewährleistung eines hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt

- schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können;
- Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen getroffen wird, insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechende Maßnahmen;
- Abfälle vermieden, nicht zu vermeidende Abfälle verwertet und nicht zu verwertende Abfälle ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden; Abfälle sind nicht zu vermeiden, soweit die Vermeidung technisch nicht möglich oder nicht zumutbar ist; die Vermeidung ist unzulässig, soweit sie zu nachteiligeren Umweltauswirkungen führt als die Verwertung; die Verwertung und Beseitigung von Abfällen erfolgt nach den Vorschriften des Kreislaufwirtschaftsgesetzes und den sonstigen für die Abfälle geltenden Vorschriften;
- Energie sparsam und effizient verwendet wird.

Die beantragte Genehmigung war zu erteilen, weil bei Beachtung der unter Nr. 3 festgesetzten Inhalts- und Nebenbestimmungen

- sichergestellt ist, dass die Pflichten erfüllt werden, die sich aus § 5 BImSchG oder aus einer Rechtsverordnung zu § 7 BImSchG ergeben,  
und
- andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen (§ 6 BImSchG).

Die in den Bescheid aufgenommenen Genehmigungsinhalts- und Nebenbestimmungen stützen sich insbesondere auf § 12 Abs. 1 BImSchG.

Die Frist für das Erlöschen der Genehmigung stützt sich auf § 18 Abs. 1 BImSchG.

Die Androhung des Zwangsgeldes stützt sich auf Art. 29, 30, 31 und 36 des Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes (VwZVG). Da die Androhung des Zwangsgeldes einen Leistungsbescheid im Sinne des Art. 23 Abs. 1 VwZVG enthält, kann das Zwangsgeld beigegeben werden, ohne dass es hierfür eines gesonderten Verwaltungsaktes bedarf.

## 2. Fachtechnische Beurteilung der Anlage im Einzelnen

Von der Firma Pulcra Chemicals GmbH wurden Gutachten zum Lärmschutz, zur Luftreinhaltung, zur UVP-Pflicht und zum Schutz vor Eingriffen Unbefugter vorgelegt. Der Antrag enthält außerdem eine Dokumentation zur Sicherheitsbetrachtung sowie Erläuterungen zu Auswirkungen hypothetischer Stofffreisetzungen im EO-Lager.

Das Gutachten zum Lärmschutz wurde von der Firma Müller-BBM erstellt. Alle anderen Gutachten und Sicherheitsbetrachtungen wurden von der Firma Bayer Technology Services verfasst.

### 2.1 Lärmschutz

Im schalltechnischen Gutachten der Firma Müller-BBM vom 01.07.2013, Bericht-Nr. M109414/01, wurden nur die Geräuschimmissionen durch die drei neuen Pumpen untersucht. Es wurde davon ausgegangen, dass der Schalleistungspegel der Pumpen jeweils 80 dB(A) nicht überschreitet. Am nächstgelegenen Immissionsort auf der Fl.-Nr. 232/12, Gemarkung Geretsried ergibt sich durch den Betrieb der Pumpen ein Beurteilungspegel von 24 dB(A). Da der zulässige Beurteilungspegel tagsüber von 50 dB(A) um 26 dB(A) unterschritten wird, kann der Beitrag durch die Geräusche der Pumpen als nicht relevant betrachtet werden. Auflagen zum Lärmschutz sind deshalb für den Genehmigungsbescheid nicht erforderlich.

### 2.2 Luftreinhaltung

Zur Luftreinhaltung ist in den Antragsunterlagen ein Gutachten der Firma Bayer Technology Services vom 25.03.2014 enthalten. Der Gutachter erläutert, dass es insgesamt zu einer Verbesserung der Immissionssituation kommt, da durch die geplanten Änderungen, insbesondere das Befüllen der Tanks mittels Gaspendingung, weniger EO und PO als bisher freigesetzt wird.

### 2.3 Bezug zur Störfallverordnung

Aufgrund der vorhandenen Mengen an gefährlichen Stoffen liegt ein Betriebsbereich i. S. der 12. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Störfall-Verordnung - 12. BImSchV) vor. Es sind die erweiterten Pflichten der Störfall-Verordnung zu erfüllen. Ein Sicherheitsbericht nach § 9 der Störfall-Verordnung liegt vor.

### 2.4 Sonstige Gefahren

Als sonstige Gefahren wurden die Auswirkungen hypothetischer Stofffreisetzungen im EO-Lager sowie Stofffreisetzungen für ein Dennoch-Szenario im EO-Lager untersucht. Hinsichtlich der Freisetzung von EO aus Eisenbahnkesselwagen gibt es eine Stellungnahme des LfU vom 27.06.2003. Bei Freisetzung von EO aus einem Eisenbahnkesselwagen beträgt die Gefährdungreichweite ca. 0,5 km. In einer Sicherheitsbetrachtung zur Übernahme und Lagerung von EO und PO sind deshalb alle Maßnahmen genannt, um Störfälle zu verhindern. Außerdem gibt es ein Gutachten zum Schutz vor Eingriffen Unbekannter.

### 2.5 Vermeidung, Verwertung und Entsorgung von Abfällen

Durch die Verringerung der Emissionen von EO und PO wird zukünftig etwa 10 % weniger Waschflüssigkeit aus dem Abgaswäscher 1 zu entsorgen sein.

### 2.6 Sparsame und effiziente Energieverwendung

Da hier nur die Änderung bzw. Erweiterung der EO-/PO-Lagerung beantragt wurde, spielt die Energieverwendung keine wesentliche Rolle und wird hier nicht weiter betrachtet.

## 2.7 Umweltverträglichkeitsprüfung

Umweltverschmutzung und Belästigungen werden nach dem Stand der Technik auf ein Minimum reduziert. Hinsichtlich der Emissionen an Luftschadstoffen ist nicht mit einer Verschlechterung gegenüber dem derzeitigen Zustand zu rechnen.

In einer Sicherheitsbetrachtung wird das Unfallrisiko beurteilt. Durch die zukünftige unterirdische Lagerung von EO wird das Unfallrisiko reduziert.

Es wurden mögliche Auswirkungen durch Stofffreisetzungen untersucht. Durch sicherheitstechnische Maßnahmen können irreversible Auswirkungen auf die Umwelt ausgeschlossen werden.

## 3. Befristung der Geltungsdauer

Die Befristung der Geltungsdauer der Genehmigung beruht auf § 18 Abs. 1 BImSchG. Gemäß § 18 Abs. 3 BImSchG können die Fristen nach § 18 Abs. 1 BImSchG **auf Antrag aus wichtigem Grund** verlängert werden, wenn hierdurch der Zweck des Gesetzes nicht gefährdet wird. Ein etwaiger Verlängerungsantrag muss **vor** Erlöschen der Genehmigung gestellt werden.

## 4. Kostenentscheidung

Die Entscheidung über die Kostenpflicht richtet sich nach Art. 1 Abs. 1 Satz 1 und 2 Abs. 1 Satz 1 des Kostengesetzes (KG). Die Festlegung der Gebühren erfolgt gem. Art. 6 Abs. 1 Sätze 1 und 2 und Art. 7 KG i.V.m. Tarifnummern 8.II.0/1.8.2.1, 1.1.1.2, 1.3.1 und 1.3.2 i.V.m. den unten aufgeführten Tarif-Nrn. des Kostenverzeichnisses (KVz) in der derzeit gültigen Fassung.

Bei der Ermittlung der Gebühren wurde der mit den Amtshandlungen verbundene Verwaltungsaufwand aller beteiligten Stellen sowie die Bedeutung der Angelegenheit für die Beteiligten berücksichtigt. Ebenso wurden die Ergebnisse der Kosten-/Leistungsrechnung im Rahmen des Tölzer Steuerungsmodells der Ermittlung des Verwaltungsaufwands zugrunde gelegt (Art. 6 Abs. 2 KG).

Die Auslagen werden aufgrund von Art. 10 KG erhoben.

Die Gebührenhöhe setzt sich gemäß nachfolgender Tabelle zusammen.

Gegenstand	Tarif-Nr. im KVz	Gebühr in €
Immissionsschutzrechtliche Genehmigung gem. § 16 Abs. 1 BImSchG	8.II.0/1.1.1.2 (ausgehend von 500.000 € Investitionskosten) (4.000 € zzgl. 6 ‰ der 250.000 € übersteigenden Kosten)	5.500,00
Erhöhung <b>um je 75 %</b> für	8.II.0/1.3.1 i.V.m.	
- Ersetzung der Baugenehmigung	2.I.1/1.24.1.1.2 (Mindestgebühr 40 €) und 2.I.1/1.24.1.2.2.2 (Mindestgebühr 20 €)	30,00 15,00
Erhöhungen für		
- fachliche Stellungnahmen der Prüffelder Lärmschutz und Luftreinhaltung durch das umwelttechnische Personal des Landratsamtes Bad Tölz-Wolfratshausen	8.II.0/1.3.2	250,00



- wasserwirtschaftliche Prüfung durch die fachkundige Stelle für Wasserwirtschaft im Landratsamt Bad Tölz-Wolfratshausen	8.II.0/1.3.2	250,00
<b>Gesamtgebühr:</b>		<b>6.045,00</b>

An Auslagen sind für die Begutachtung des Gewerbeaufsichtsamtes 324,00 € angefallen. Die Nachforderung von Auslagen bleibt vorbehalten.

#### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann binnen eines Monats nach seiner Bekanntgabe **Klage** beim **Bayerischen Verwaltungsgericht München**, Postfach 20 05 43, 80005 München, oder Bayerstraße 30, 80335 München, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden.

Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

#### Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Die Klageerhebung durch E-Mail ist unzulässig.
- Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

## Engesser-Schwarz

#### Hinweise

1. Aufgrund der Konzentrationswirkung des § 13 BImSchG beinhaltet diese immissionsschutzrechtliche Genehmigung auch sonstige nach anderen Rechtsgebieten erforderliche Gestattungen, allerdings nur insoweit diese anlagenbezogen sind. Genehmigungen, die auf persönlichen Voraussetzungen, z.B. Fachkunde, Zuverlässigkeit des Anlagenbetreibers abstellen, werden nicht erfasst.
2. Die Genehmigungsbehörde hat eine Schlussabnahme durchzuführen. Die geplante Fertigstellung und Inbetriebnahme der Anlage sind daher dem Landratsamt Bad Tölz-Wolfratshausen, SG 35 Umwelt, rechtzeitig mitzuteilen.
3. Die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes der Anlage bedarf der Genehmigung nach § 16 BImSchG, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG erheblich sein können (wesentliche Änderung).
4. Die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes der Anlage ist, sofern eine Genehmigung nicht beantragt wird, dem Landratsamt Bad Tölz-Wolfratshausen nach § 15 BImSchG mindestens einen Monat, bevor mit der Änderung begonnen werden soll, schriftlich anzuzeigen, wenn sich die Änderung auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter auswirken kann.
5. Eine Stilllegung der Anlage ist dem Landratsamt Bad Tölz-Wolfratshausen unverzüglich mitzuteilen.